

Freiburg im Breisgau, den 12. Juni 1990

Änderung der Regelung über die Wegstreckenentschädigung für Geistliche. — Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien des Erzbistums Freiburg. — Gehaltsvorschüsse. — Verzicht. — Besetzung einer Pfarrei. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 102

Ord. 21. 5. 1990

Änderung der Regelung über die Wegstreckenentschädigung für Geistliche

Die Regelung über die Wegstreckenentschädigung für Geistliche vom 1. Juli 1985 (Amtsblatt S. 135) wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satz werden nach dem Wort „Kraftfahrzeug“ die Worte „oder Fahrrad“ eingefügt.
2. In Ziff. 1.1 wird das Wort „Fahrten“ durch das Wort „Dienstfahrten“ ersetzt; die Worte „innerhalb des Dienstbezirks“ werden gestrichen.
3. Die Ziff. 1.3 und 1.4 werden gestrichen.
4. Im Anschluß an die Ziff. 1.2 wird folgende Ziff. 1.3 eingefügt: „Für Entfernungen, die mit einem privateigenen Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,10 DM je km gewährt.“
5. Diese Regelung tritt ab 1. Juli 1990 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Die Geistlichen erhalten damit genau wie die übrigen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst einheitlich einen Satz von 0,42 DM je km Wegstreckenentschädigung (Ausnahme ist die unentgeltliche Unterstellmöglichkeit für das privateigene Kfz in einer Dienstgarage, die nach Ziff. 1.2 zur Ermäßigung auf 0,39 DM führt).
2. Wir weisen darauf hin, daß diese Regelung nur für „Dienstfahrten“ gilt, daß also Fahrten, die in überwiegend privatem Interesse getätigt werden (u. a. die Beerdigung persönlich bekannter Mitbrüder etc.) keine Dienstreisen sind.
3. In Angleichung an das Reisekostenrecht der übrigen Mitarbeiter wird eine Wegstreckenentschädigung anlässlich der Benutzung eines privateigenen Fahrrades gewährt.

Nr. 103

Ord. 21. 5. 1990

Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien des Erzbistums Freiburg

Die Kraftfahrzeugrichtlinien des Erzbistums Freiburg vom 17. Dezember 1979 (Amtsblatt 1980, S. 293) werden wie folgt geändert:

1. Abschn. I Ziff. 4 erhält folgende Fassung:
„Für die unter Nr. 3 genannten Privatfahrten ist vom Mitarbeiter Kostenersatz zu leisten. Die Höhe des Kostenersatzes wird durch Erzbischöfliche Verordnung geregelt.“
2. Abschn. I Ziff. 6 erhält folgende Fassung:
„Folgende Versicherungen werden durch das Erzbistum abgeschlossen:
a) Die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme,
b) eine Vollkaskoversicherung mit im Regelfall zweijähriger Laufzeit und einer Selbstbeteiligung in Höhe von 650,- DM,
c) eine Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung.“
3. In Abschn. II Ziff. 2 Buchst. c) Satz 1 werden die Worte „4 v. H.“ durch die Worte „5,5 v. H.“ ersetzt.
4. In Abschn. II Ziff. 3 Satz 2 werden die Worte „einschließlich einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650,- DM“ gestrichen.
5. In Abschn. II Ziff. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:
„Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit an der Herbeiführung des Schadens wird kein Ersatz geleistet. Das Erzbistum Freiburg hat mit Wirkung vom 1. Januar 1990 zur Regelung von Ersatzansprüchen wegen Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen eine Dienstreisekaskoversicherung abgeschlossen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bekanntmachung vom 7. Februar 1990 (Amtsblatt S. 337) hingewiesen.“
6. Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft.

Nr. 104

Ord. 21. 5. 1990

Gehaltsvorschüsse

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen vom 29. November 1983 wurde mit Wirkung vom

1. Januar 1990 geändert. Nachstehend geben wir den Wortlaut der Neufassung, die für den kirchlichen Dienst von demselben Zeitpunkt an übernommen wird, bekannt.

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschußrichtlinien – VR)

1 *Begriff, Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen*

Beamten, Richtern, Angestellten und Arbeitern des Landes Baden-Württemberg, die durch besondere Umstände ungewöhnlicher Art zu unabwendbaren Ausgaben genötigt sind, die sie aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten können, können auf Antrag unverzinsliche Gehaltsvorschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden. Die Vorschüsse sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

2 *Antragsgründe*

2.1 Besondere Umstände im Sinne der Nummer 1 sind

2.1.1 Wohnungswechsel aus zwingendem Anlaß hinsichtlich der Kosten, die bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 4 bis 7 und 10 Landesumzugskostengesetz dem Grunde nach erstattungsfähig sind,

2.1.2 Beschaffung oder Erstellung einer Wohnung durch Verheiratete, diesen nach § 9 Abs. 4 des Landesumzugskostengesetzes Gleichgestellte und Alleinstehende, die älter als 30 Jahre sind, in den Fällen, in denen eine Erstattungszusage nach § 2 des Landesumzugskostengesetzes erteilt worden ist; zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen rechnen auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen anlässlich eines Wohnungswechsels, für Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen, Mietkautionen, zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen als Voraussetzung für das Anmieten einer Wohnung, für Abstandszahlungen an den Vormieter und zu Einlagen bei Siedlungsgenossenschaften zum Erwerb oder Ausbau von Eigenheimen,

2.1.3 Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von neuen oder neuwertigen schadstoffarmen (Erfüllung der US-Grenzwerte) Kraftfahrzeugen, die förmlich zum Dienstreiseverkehr zugelassen sind oder werden; als neuwertig gilt ein Kraftfahrzeug dann noch, wenn es eine Fahrleistung von nicht mehr als 10.000 km aufweist und wenn seine Erstzulassung nicht länger als ein Jahr zurückliegt,

2.1.4 Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer körperlichen Behinderung für das Zurücklegen eines Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,

2.1.5 Aufwendungen aus Anlaß der eigenen Eheschließung; Aufwendungen, die später als drei Jahre nach der Eheschließung getätigt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig,

2.1.6 Aufwendungen aus Anlaß der erstmaligen Gründung eines eigenen Hausstandes unter der Voraussetzung, daß der Bedienstete einem Verheirateten nach § 9 Abs. 4 des Landesumzugskostengesetzes gleichgestellt oder als Alleinstehender älter als 30 Jahre ist,

2.1.7 Ausstattung (§ 1624 BGB) von Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes mit Ausnahme der Geschwister,

2.1.8 ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidungsstücken, z. B. durch Diebstahl, Brand, Wasserschaden, Flucht aus politischen Gründen,

2.1.9 notwendige Ergänzungsbeschaffung von Möbeln, die im Zusammenhang mit dem Umzug in eine größere Wohnung erforderlich wird, bei Familien mit mindestens drei nach dem Bundesbesoldungsgesetz im Ortszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern,

2.1.10 Aufwendungen bei einem Krankheits-, Geburts- oder Todesfall, wenn durch Gewährung einer Beihilfe, Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Beihilfe, Unterstützung oder durch Leistungen einer Versicherung u. ä. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird; die Antragsbeschränkung nach § 13 Abs. 1 der Beihilfenverordnung rechtfertigt eine Vorschußgewährung nicht.

3 *Versagungsgründe*

3.1 Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden

3.1.1 zum Erwerb, zum Bau oder zur Erhaltung von Grundstücken, Eigenheimen, Eigentumswohnungen u. ä., sofern nicht die Voraussetzungen der Nummer 2.1.2 gegeben sind,

3.1.2 wegen Inanspruchnahme als Bürge,

3.1.3 zur Beschaffung von Hausrat, soweit nicht die Voraussetzungen der Nummern 2.1.5 bis 2.1.9 gegeben sind,

3.1.4 zu Aufwendungen für Familienfeiern,

3.1.5 zu Aufwendungen, die regelmäßig zu machen und aus den laufenden Bezügen zu bestreiten sind, z. B. für die regelmäßige Beschaffung von Kleidung, Wäsche, Brennstoffen, für die Instandsetzung von Eigenheimen, Wohnungen, für Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der Nummern 2.1.3 und 2.1.4, für Urlaubs- und Erholungsreisen, Studiengebühren, Kursgebühren, Steuernachzahlungen, Ablösung von Schuldverpflichtungen oder für die Unterstützung von Angehörigen mit Ausnahme der Nummer 2.1.10.

4 *Sicherung des Vorschusses*

4.1 Die Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Sie sind deshalb vorsichtig zu

bemessen. Angestellte und Arbeiter müssen in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Die Bediensteten haben vor Auszahlung des Vorschusses ihr schriftliches Einverständnis zu erteilen, daß Vorschußreste, die im Zeitpunkt eines etwaigen Ausscheidens aus dem Landesdienst noch bestehen, durch Einbehaltung von den letzten Bezügen abgedeckt werden.

4.2 Vorschüsse dürfen nicht gewährt werden an

4.2.1 Bedienstete, die keinen Rechtsanspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Vergütung, Lohn, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld haben; an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst darf ein Vorschuß nur dann gewährt werden, wenn dieser bis zum Ablauf der Ausbildungszeit getilgt werden kann,

4.2.2 befristet oder nur für die Dauer gewisser Arbeiten eingestellte Kräfte, sofern der Vorschuß nicht bis zum Ende des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses getilgt werden kann,

4.2.3 Angestellte und Arbeiter während der Probezeit.

4.3 Zur Sicherung des Vorschusses bis zu seiner vollständigen Tilgung kann vom Vorschußnehmer verlangt werden, alle Ansprüche, die dieser aus der Verwendung des Vorschusses erlangt, an das Land Baden-Württemberg abzutreten oder das Eigentum an sämtlichen mit dem Vorschuß beschafften Gegenständen durch Sicherungsübereignungsvertrag dem Land Baden-Württemberg zu übertragen. Bei verheirateten Bediensteten hat auch der Ehegatte sich zur Rückzahlung des Vorschusses schriftlich zu verpflichten.

5 Bemessung

5.1 Der Vorschuß kann bis zum Zweifachen, in den Fällen der Nummer 2.1.2 bis zum Dreifachen der monatlichen Bruttobezüge (ausschließlich Mehrarbeitsvergütung bzw. Überstundenvergütung, Kindergeld, vermögenswirksamer Leistungen und Aufwandsentschädigungen) bemessen werden. Er darf höchstens 5000 DM betragen. Satz 2 gilt auch bei gleichzeitiger Vorschußgewährung aus verschiedenen Anlässen.

5.2 In den Fällen der Nummer 2.1.3 kann der Vorschuß abweichend von der Begrenzung in Nummer 5.1 Satz 1 bis zur Höhe von 5000 DM festgesetzt werden. Für die Ersatzbeschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das bereits ein Vorschuß gewährt wurde, kann ein erneuter Vorschuß erst nach fünf Betriebsjahren oder einer Fahrleistung von mindestens 120.000 km oder einem Totalschaden gewährt werden. Ein Totalschaden ist anzunehmen, wenn das Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung so schwer beschädigt wird, daß entweder eine völlige Instandsetzung nicht mehr möglich ist oder aber die Reparaturkosten den Zeitwert des Kraftfahrzeugs übersteigen. Ausfälle, die lediglich durch Verschleißerscheinungen verursacht werden, können eine vorzeitige erneute Vorschußgewährung in aller Regel nicht rechtfertigen.

5.3 Gehören beide Ehegatten zum anspruchsberechtigten Personenkreis, so kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen jedem von ihnen ein Vorschuß bis zu den jeweils zulässigen Höchstbeträgen gewährt werden. Eine doppelte Berücksichtigung derselben Aufwendungen ist nicht zulässig.

6 Tilgung

6.1 Die Stelle, die den Vorschuß gewährt, regelt gleichzeitig auch das Tilgungsverfahren.

6.2 Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem übernächsten des auf die Auszahlung des Vorschusses folgenden Zahlungstages für die Bezüge.

6.3 Die Tilgungsraten sind für den ganzen Tilgungszeitraum gleichbleibend festzusetzen. Die Tilgungsdauer darf nicht mehr als zwei Jahre betragen. Scheidet der Vorschußnehmer früher aus dem Landesdienst aus, so sind die Tilgungsraten entsprechend höher zu bemessen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Landesdienst ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Die Vorschriften über die Unpfändbarkeit nach der Zivilprozeßordnung und des § 11 des Bundesbesoldungsgesetzes sind zu beachten. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Vorschußnehmer in der Folge Ersatz von anderer Seite erhält, ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

6.4 Lassen besondere Umstände die Tilgung eines Vorschusses in geringeren als den bei der Gewährung des Vorschusses vorgesehenen Tilgungsraten begründet erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle den monatlichen Tilgungsbetrag äußerstenfalls für die Dauer von sechs Monaten bis zur Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von drei Monaten aussetzen.

6.5 Sollte in besonderen Ausnahmefällen vor vollständiger Tilgung eines Vorschusses die Gewährung eines weiteren Vorschusses aus anderem Anlaß notwendig werden, so ist der Rest des ersten Vorschusses unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nummer 5.1 Satz 2 mit dem neuen Vorschuß zusammenzulegen und die monatliche Tilgungssrate neu festzusetzen. Dies gilt auch für den Fall einer Vorschußgewährung nach Nummer 2.1.3.

6.6 Für die Dauer der Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes kann die Tilgung auf Antrag ausgesetzt werden.

7 Zuständigkeit

7.1 Zuständig für die Gewährung von Vorschüssen sind, soweit § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt, die obersten Dienstbehörden. Diese können die Ermächtigung ganz oder teilweise auf die nachgeordneten Behörden oder Dienststellen übertragen.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 12. Juni 1990

7.2 Ausnahmen von den Vorschußrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

II.

Diese Vorschußrichtlinien gelten für die Mitarbeiter der Erzdiözese Freiburg mit folgenden Maßgaben:

1. Die in Ziff. 2.1.2 der Vorschußrichtlinien genannte Altersgrenze fällt weg.
2. Ziff. 2.1.3 der Vorschußrichtlinien findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor als schadstoffarm i. S. der genannten Vorschrift gelten.
3. Abweichend von Ziff. 5.2 Satz 2 der Vorschußrichtlinien kann der Vorschuß für die Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs nach Ziff. 2.1.3 bereits nach vier Betriebsjahren gewährt werden.
4. Ziff. 6.3 Satz 2 der Vorschußrichtlinien findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Tilgungsdauer in den Fällen der Ziff. 2.1.2 und 2.1.3 auf drei Jahre erhöht werden kann.
5. In begründeten dringenden Notfällen, die nicht unter Ziff. 2 der Vorschußrichtlinien fallen, können Vorschüsse bis zu den in Ziff. 5 der Vorschußrichtlinien genannten Beträgen gewährt werden.

III.

Zuständig für die Gewährung von Vorschüssen ist das Erzbischöfliche Ordinariat, bei dem der Vorschuß schriftlich zu beantragen ist.

IV.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, bei der Gewährung von Gehaltvorschüssen an ihre Mitarbeiter entsprechend zu verfahren.

V.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung vom 26. August 1976 (ABl. S. 408 ff.) außer Kraft. Für bis zu diesem Zeitpunkt bewilligte Gehaltvorschüsse gelten die Vorschußrichtlinien in der bisherigen Fassung.

Verzicht

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Herbert Dewald* auf die Pfarrei *St. Cäcilia Mosbach* zum 1. Juli 1990 angenommen und ihn zum gleichen Termin von seiner Aufgabe als *Dekan* des Landkapitels Mosbach entpflichtet. Herr Geistl. Rat Dewald wird im Herbst eine neue Aufgabe in Sinsheim übernehmen.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 29. Mai 1990 die Pfarrei *St. Wendelin Weisenbach*, Dekanat Murgtal, Pfarrer *Friedrich Wiebelt*, Karlsruhe-Daxlanden, verliehen.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Karlsruhe-Daxlanden, Hl. Geist, Dekanat Karlsruhe

Mosbach, St. Cäcilia, Dekanat Mosbach

Bewerbungsfrist: 25. Juni 1990

Im Herrn sind verschieden

4. Juni: OStDir. i. R. Msgr. *Erich Riehle*, Offenburg, † in Offenburg

4. Juni: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Ferdinand Veit*, Owingen-Billafingen, † in Konstanz

5. Juni: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Clemens Weis*, Baden-Baden, † in Baden-Baden